



Hinweise zu

Lagerungen in Mittel- und Großgaragen

Garagen dienen zum Abstellen von Fahrzeugen. Doch häufig wird die Garage auch als Lagerraum genutzt. Dort werden alte Möbel gelagert, Abfallbehälter aufgestellt und Wertstoffmüll deponiert oder es werden kleine Werkstätten eingerichtet. Doch diese Lagerungen und z.T. auch Einbauten stellen aus Sicht des vorbeugenden Brandschutzes und der Feuerwehr ein erhebliches Risiko dar. Die meist brennbaren Materialien sind häufig an der Entstehung von Bränden in Garagen beteiligt oder unterstützen einen bereits ausgebrochenen Brand erheblich bei seiner Ausbreitung innerhalb der Garage und den angrenzenden Gebäudeteilen.

Rechtliche Regelungen zu Kleingaragen (bis 100 m²), Mittelgaragen (ab 100 m² bis 1.000 m²) und Großgaragen (ab 1.000 m²) finden sich vorrangig in der „Verordnung des Wirtschaftsministeriums über Garagen und Stellplätze (Garagenverordnung – GaVO)“. Zum Thema Lagerungen besagt § 14 Abs. 2 der GaVO „Betriebsvorschriften“:

(...) In Mittel- und Großgaragen ist die Aufbewahrung von Kraftstoffen außerhalb von Kraftfahrzeugen unzulässig; andere brennbare Stoffe dürfen in diesen Garagen nur aufbewahrt werden, wenn sie zum Fahrzeugzubehör zählen oder der Unterbringung von Fahrzeugzubehör dienen.

Die nach GaVO zulässigen „anderen brennbaren Stoffe“ in Mittel- und Großgaragen, sind in der folgenden Auflistung dargestellt und werden somit grundsätzlich akzeptiert:

- je abgestelltes Fahrzeug 1 Satz Räder (Reifen/Felgen/Radblenden)
- Dachträger mit z.B. Skibox oder Fahrradständer, Kindersitz
- kleine Metallschränke („Spind“) und/oder Metallregale zur Unterbringung von Fahrzeugzubehör (Kleinteile, wie Schrauben, Sicherungen, Werkzeug, etc., jedoch keine Lagerhaltung) und Fahrzeugpflege-/ Reinigungsmittel (in haushaltsüblichen Mengen, jedoch keine Lagerhaltung)
- Fahrräder (nur von den zur Wohneinheit gehörenden Personen)
- Reinigungsgeräte wie Handkehrmaschine, Besen, Handfeger, Kehrschaufel, etc.

Andere Lagerungen sind nicht zulässig.

Die Lagerung von Gegenständen ist unabhängig davon, ob einzelne Garagenboxen oder sonstige Abtrennungen bestehen und ob diese einzusehen sind.

Für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften ist in erster Linie der Eigentümer bzw. Nutzer, Mieter oder Verwalter verantwortlich. In Großgaragen (geschlossene Bauweise) werden in regelmäßigen Abständen von behördlicher Seite sog. Brandverhütungsschauen durchgeführt. Hierbei wird auch die Lagerung von Gegenständen in Garagen überprüft.

Zur eigenen Sicherheit der Nutzer von Garagen aber auch zur Sicherheit der an die Garage angeschlossenen Wohngebäude sollte grundsätzlich darauf geachtet werden, dass Brände nicht entstehen können und deren Ausbreitung nicht unterstützt wird. Dazu gehören insbesondere folgende Punkte:

- keine Duldung von kurzfristigen Zwischenlagern von Gegenständen (z.B. Umzugsmöbel, Sperrmüll u.ä.)
- Funktion der Sicherheitsbeleuchtung
- Funktion der Be- und Entlüftungseinrichtungen
- gut gekennzeichnete und funktionierende Rettungswege aus der Garage ins Freie oder in einen anderen Brandabschnitt
- kein Aufenthalt von nicht berechtigten Personen

Helfen Sie mit, damit so etwas nicht passiert!!

